

LINK zur Burgenländischen Landesregierung: ["24-Stunden-Betreuung"](#)

### **RICHTLINIEN**

#### **über die Förderung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen**

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses nach dem Hausbetreuungsgesetz können gemäß § 17b des Bgld. Pflegegeldgesetzes Zuschüsse an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige gewährt werden.

#### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes,
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bgld. Pflegegeldgesetz,
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; bei BezieherInnen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei BezieherInnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen nachzuweisen.

1.1. Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

- Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einer/einem Angehörigen,
- Abschluss eines Vertrages dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter oder
- selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

#### **2. Zuschüsse**

2.1. Zuschuss bei Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte

2.1.1. Auf der Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt der Zuschuss EUR 1.100,-- monatlich, zwölf Mal jährlich. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt der Zuschuss EUR 550,-- monatlich.

2.1.2. Der Zuschuss kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und

endet mit:

- dem Tod der pflegebedürftigen Person,
- dem Ende des Dienstverhältnisses/der Dienstverhältnisse mit der Betreuungskraft/den

Betreuungskräften,  
· dem Ende des Vertragsverhältnisses der pflegebedürftigen Person oder ihres Angehörigen mit dem gemeinnützigen Anbieter.

Der Zuschuss ist bei Beginn oder bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses während eines Kalendermonats nach Kalendertagen zu aliquotieren.

### 2.2. Zuschuss bei Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte

2.2.1. Für zwei selbständig erwerbstätige Betreuungskräfte beträgt der Zuschuss auf der Basis einer

monatlichen Beitragsgrundlage von jeweils mindestens EUR 537,78 EUR 550,-- monatlich, zwölf

Mal jährlich. Für nur eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe

von EUR 275,-- monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im

Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

2.2.2. Besteht für die Betreuungskräfte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine entsprechende

Sozialversicherung und wird ein Nachweis darüber erbracht, beträgt der Zuschuss unabhängig von

der tatsächlichen Beitragsleistung für zwei Betreuungskräfte EUR 550,-- monatlich, bei nur

einer Betreuungskraft EUR 275,--. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

2.2.3. Der Zuschuss ist jeweils für einen Kalendermonat zu bemessen, kann frühestens mit Beginn des

Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit

- dem Tod der pflegebedürftigen Person oder
- dem Ende des Betreuungsverhältnisses mit der Betreuungskraft/den Betreuungskräften.

### 2.3. Gemeinsame Bestimmungen

2.3.1. Wird das Betreuungsverhältnis auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes oder der Aufnahme in

ein Alten- oder Pflegeheim gekündigt, ist der Zuschuss für die Dauer der gesetzlichen oder

vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist des/der Betreuungsverhältnisse(s), längstens aber

für einen Zeitraum von 3 Monaten weiter zu gewähren.

- 2.3.2. Der Zuschuss wird monatlich an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige/n, sofern diese/r Dienstgeber/in ist, ausbezahlt; ist die Betreuungskraft bei einer Trägerorganisation beschäftigt, kann die Auszahlung direkt an die Trägerorganisation erfolgen.
- 2.3.3. Ein Zuschuss ist nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.
- 2.3.4. Werden von anderen Gebietskörperschaften gleichartige Leistungen für denselben Zeitraum erbracht, sind diese zu berücksichtigen. Für die dafür notwendige Datenübermittlung ist gegebenenfalls die Zustimmung der pflegebedürftigen Person einzuholen.
- 2.3.5. Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses sind nach Möglichkeit vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. in zeitlicher Nähe zur Begründung desselben einzubringen.
- 2.3.6. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

### 3. Einkommen und Vermögen

- 3.1. Ein Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von EUR 2.500,-- nicht übersteigt.  
Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörigen um EUR 400,--, für eine/n behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um EUR 600,--.
- 3.2. Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als den in den Punkten 2.1. genannten maximalen Zuschuss, so ist der Differenzbetrag als Zuschuss zu gewähren.  
Beträgt die Differenz weniger als EUR 50,--, ist kein Zuschuss zu gewähren.
- 3.3. Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen.  
Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:
- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften,
  - Sonderzahlungen,
  - Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
  - Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
  - Familienbeihilfen,
  - Kinderbetreuungsgeld,
  - Studienbeihilfen,

- Wohnbeihilfen,
- Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie
- Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

3.4. Die Gewährung eines Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien ist unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person.

### 4. Verfahren

4.1. Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses gemäß § 17b des Bgld. Pflegegeldgesetzes sind beim Bundessozialamt einzubringen.

4.2. Das Ansuchen ist entweder eigenhändig, von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in oder von einem/einer Angehörigen zu unterfertigen.

4.3. Folgende Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen:

4.3.1. Bei Beschäftigung von unselbständigen Betreuungskräften:

- eine Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,
- eine Erklärung, dass die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche und höchstens 128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen beträgt,
- eine Erklärung, dass eine Vereinbarung besteht, wonach die Betreuungskraft allenfalls darüber hinaus gehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft in ihrem Wohnraum oder in der näheren häuslichen Umgebung verbringt,
- bei zwei Betreuungskräften eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 9 ASVG; 33 Abs. 10 GSVG oder 28 Abs. 7 BSVG in Anspruch genommen wird,
- der letzte rechtskräftige Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,
- bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Experten/innen über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
- der Meldezettel der Betreuungskraft und
- eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person
- ab 1. Jänner 2009 die Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 21b Abs. 2 Z 5 des

Bundespflegegeldgesetzes.

4.3.2. Bei Beschäftigung von selbständigen Betreuungskräften:

- eine Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,
- eine Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG und einer monatlichen Beitragsgrundlage von mindestens EUR 537,78 besteht und die Einsatzzeit der Betreuungskraft mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt,
- bei zwei Betreuungskräften eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 9 ASVG; 33 Abs. 10 GSVG oder 28 Abs. 7 BSVG in Anspruch genommen wird,
- der letzte rechtskräftige Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,
- bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
- bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat sowie die geleisteten Beiträge,
- der Meldezettel der Betreuungskraft und
- eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person
- ab 1. Jänner 2009 die Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 21b Abs. 2 Z 5 des Bundespflegegeldgesetzes.

4.4. Mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie mit der Überprüfung der widmungsgemäßen

Verwendung des Zuschusses wird das Bundessozialamt betraut.

4.5. Über Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien entscheidet das

Bundessozialamt.

## 5. Meldepflichten

Die pflegebedürftige Person, der Zuschusswerber/die Zuschusswerberin bzw. die Betreuungskräfte sind verpflichtet, dem Bundessozialamt alle Umstände, die Auswirkungen auf den Zuschuss haben können, unverzüglich zu melden.

### 6. Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss kann vom Bundessozialamt zurückgefordert werden, wenn

- der Antragsteller/die Antragstellerin wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
- der Zuschuss widmungswidrig verwendet wurde oder
- die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

Von der Rückforderung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.

### 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.